

ANTRAG GVO-INHABER-CARD

Hiermit beantrage(n) ich / wir Daten des **GVO e. V. Mitglieds (FIRMA)**

Firmennamen:	
Ansprechpartner:	
Straße:	
Hausnummer:	
Postleitzahl/Firmenadresse:	
Telefonnummer:	
Email-Adresse:	

Datum: _____

Stempel und Unterschrift des **GVO-Mitglieds (FIRMA)**

Daten zum Einzug der Kartengebühr der GVO-Card

Mit meiner unten stehenden Unterschrift ermächtige ich den Gewerbeverband Oberzentrum e. V. Villingen–Schwenningen die Aufwandsentschädigung in Höhe von € 10,00 für jede heute von mir beantragte „GVO-Inhaber-Card“ von unten stehendem Konto abzubuchen. Die Gültigkeit der „GVO-Inhaber-Card“ beträgt zwei Jahre, jedoch höchstens bis zur auf der „GVO-Inhaber-Card“ vermerkten Dauer.

Mir ist bekannt, dass im Falle einer zukünftigen Einstellung des „GVO-Card-Systems“ seitens des GVO kein Anspruch auf ganze oder anteilige Rückerstattung dieser Aufwandsentschädigung besteht.

Kontonummer:	
Bankleitzahl:	
Name des Kreditinstituts:	

Datum: _____

Stempel und Unterschrift des **GVO-Mitglieds (FIRMA)**

Nutzungsordnung GVO-Card

Vorbemerkung:

Der Gewerbeverband Oberzentrum e. V. mit Sitz in 78056 Villingen – Schwenningen, Albertstrasse 2, gesetzlich vertreten durch den Vorstand - nachstehend GVO genannt - ist ein Zusammenschluss aller Gewerbe treibender (Industrie, Handel, Handwerk, Gewerbe) sowie aller Selbstständigen und aller Angehörigen der freien Berufe in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg mit dem Ziel der nachhaltigen Interessenvertretung der Mitglieder auf örtlicher und regionaler Ebene.

Satzungsgemäß obliegt dem GVO unter anderem die Aufgabe gemeinsame Interessen der Mitglieder wirkungsvoll zu vertreten und gemeinsame Aktionen einschließlich Werbeaktionen durchzuführen, um so die Stärkung des Standortes zu fördern.

Danach sollen Mitgliedern des Vereins und deren Mitarbeitern zukünftig günstige Einkaufsmöglichkeiten und/oder weitere Vorteile bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen geboten werden.

Zu diesem Zweck führt der GVO ein „GVO-Card-System“ (Vorteilskartensystem) ein.

Teilnahme am „GVO-Card-System“

Jedes Vereinsmitglied erhält mit Erwerb der Mitgliedschaft im GVO die Berechtigung nach Maßgabe dieser Nutzungsordnung am „GVO-Card-System“ teilzunehmen. Die Teilnahme am „GVO-Card-System“ setzt die Erteilung einer „GVO-Inhaber-Card“ oder einer „GVO-Mitarbeiter-Card“ voraus.

Sowohl die „GVO-Inhaber-Card“, wie auch die „GVO-Mitarbeiter-Card“ wird nur auf Antrag eines Vereinsmitglieds erteilt. Antragsberechtigt ist der Firmeninhaber, der Gewerbetreibende, der Handwerker, oder ein vertretungsberechtigtes Mitglied der Geschäftsleitung, und bei Freiberuflern ein Berufsträger. Der Antrag muss auf einem dafür zur Verfügung gestellten Antragsformular des GVO gestellt werden. Der Antrag steht auf der Internetseite des GVO, www.gvo-vs.de zum Download bereit und ist zusätzlich in der Geschäftsstelle des Vereins, Albertstrasse 2, 78056 Villingen-Schwenningen erhältlich.

Pro Vereinsmitglied können eine „GVO-Inhaber-Card“ und jeweils eine „GVO-Mitarbeiter-Card“ pro Mitarbeiter des Vereinsmitglieds beantragt werden. Handelt es sich bei dem Mitglied um eine juristische Person, um eine Sozietät aus Freiberuflern oder um eine aus mehreren Berufsträgern bestehende Gemeinschaftspraxis kann eine „GVO-Inhaber-Card“ für jedes vertretungsberechtigte Mitglied der Geschäftsführung (juristische Person) und jeden Sozius (Sozietät Freiberufler) bzw. jeden Berufsträger einer Gemeinschaftspraxis beantragt werden.

Sowohl die „GVO-Inhaber-Card“, wie auch die „GVO-Mitarbeiter-Card“ ist personalisiert und daher nicht übertragbar. Die jeweilige Karte weist den Karteninhaber als Vereinsmitglied oder Mitarbeiter eines Vereinsmitglieds, sowie die Dauer ihrer Gültigkeit aus. Eine Überlassung der Karte an Dritte ist nicht zulässig. Ist das Gültigkeitsdatum einer Karte abgelaufen, kann auf Antrag eine neue Karte

ausgestellt werden, sofern die Voraussetzungen für die Teilnahme am „GVO-Card-System“ zum Zeitpunkt der erneuten Antragstellung fortbestehen.

Bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung kann vom Mitglied eine Ersatzkarte beantragt werden. Bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung einer „GVO-Inhaber-Card“ hat das Mitglied den GVO unverzüglich über den Verlust zu informieren. Im Falle der Beschädigung einer „GVO-Inhaber-Card“ ist diese umgehend an den GVO zurückzusenden.

Kartengebühr

Für die Ausstellung jeder „GVO-Inhaber-Card“ und jeder „GVO-Mitarbeiter-Card“ erhebt der GVO beim antragstellenden Vereinsmitglied eine Kartengebühr i. H. v. 10,00 €. Entsprechendes gilt für die Ausstellung einer Ersatzkarte im Falle von Verlust oder Beschädigung einer „GVO-Card“.

Im Falle einer zukünftigen Einstellung des „GVO-Card-Systems“ seitens des GVO besteht für die Vereinsmitglieder keinerlei Anspruch auf ganze oder anteilige Rückerstattung der vorgenannten Kartengebühr.

Bonussystem

Die Kooperationspartner des „GVO-Card-Systems“ gewähren den Inhabern einer „GVO-Inhaber-Card“ oder einer „GVO-Mitarbeiter-Card“ beim Bezug von Waren und/oder Dienstleistungen freiwillig Vergünstigungen.

Die Höhe der gewährten Vergünstigungen und die Artikel bzw. Dienstleistungen für die bei Vorlage der „GVO-Card“ von den Kooperationspartnern des GVO Vergünstigungen gewährt werden, sind dem jeweils aktuellen Verzeichnis der Kooperationspartner zu entnehmen. Dieses Leistungsverzeichnis der Kooperationspartner wird vom GVO erstellt. Sowohl Art, wie auch die Höhe der bei Vorlage der „GVO-Card“ gewährten Vergünstigungen können sich im Laufe eines Kalenderjahres auch wiederholt ändern. Auf Aktionsware oder sonstige Sonderangebote werden die mit Einsatz der „GVO-Inhaber-Card“ oder einer „GVO-Mitarbeiter-Card“ verbundenen Vergünstigungen nur dann gewährt, wenn dies ausdrücklich im Verzeichnis der Kooperationspartner so ausgewiesen ist. Kooperationspartner können bestimmen, dass für einzelne Waren oder Sortimentsgruppen die bei Einsatz der „GVO-Card“ gewährten Vergünstigungen nicht gewährt werden. Auch dies ergibt sich aus der jeweils aktuellen Fassung des Verzeichnisses der Kooperationspartner.

Für die Ermittlung der bei Vorlage der „GVO-Card“ jeweils vom Kooperationspartner gewährten Vergünstigung ist stets der aktuelle Stand des Verzeichnisses der Kooperationspartner (Kooperationspartnerverzeichnis) bei Abschluss eines Vertrages zwischen dem Kooperationspartner und dem Inhaber einer „GVO-Card“ maßgeblich. Der aktuelle Stand wird im Internet unter www.gvo-vs.de veröffentlicht und kann zu den üblichen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des

GVO, Albertstrasse 2, 78056 Villingen Schwenningen erfragt werden.

Der Kooperationspartner verpflichtet sich nur bei gleichzeitiger Vorlage von personalisierter „GVO-Card“ und Nachweis der Identität zwischen Karteninhaber und Kartenbesitzer zur Gewährung der im Verzeichnis der Kooperationspartner zugesagten Vergünstigung, sofern der Inhaber der „GVO-Card“ mit dem Kooperationspartner nicht bereits weitere Vergünstigungen (z.B. anderes Vorteilssystem) oder individuell ausgehandelt hat.

Nutzungsdauer

Die Berechtigung zur Teilnahme am „GVO-Card-System“ mit einer „GVO-Inhaber-Card“ endet mit der Mitgliedschaft des jeweiligen Vereinsmitglieds, spätestens aber mit Ablauf des Gültigkeitsdatums der Karte. Die Berechtigung zur Teilnahme am „GVO-Card-System“ mit einer „GVO-Mitarbeiter-Card“ endet mit der Mitgliedschaft des Vereinsmitglieds, welches die Erteilung der „GVO-Mitarbeiter-Card“ beantragt hat oder mit dem Ausscheiden des Inhabers der „GVO-Mitarbeiter-Card“ aus dem Betrieb dieses Vereinsmitglieds, jedenfalls aber mit dem Ablauf des Gültigkeitsdatums der Karte.

Unabhängig von der vorstehenden Regelung kann der GVO, vertreten durch seinen Vorstand, ein Vereinsmitglied von der Berechtigung zur Teilnahme am „GVO-Card-System“ aus wichtigem Grund ausschließen. Für diesen Fall endet die Teilnahmeberechtigung für das Vereinsmitglied und dessen Mitarbeiter mit Zugang der schriftlichen Ausschlussklärung. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn das Vereinsmitglied seinen Vereinsbeitrag nicht oder nicht vollständig bezahlt und/oder gegen wesentliche Vorschriften dieser Benutzungsverordnung in nicht unerheblichem Umfang verstoßen hat.

Endet nach den vorstehenden Bestimmungen die Berechtigung zur Teilnahme am „GVO-Card-System“ ist der jeweilige Karteninhaber verpflichtet seine Karte unbrauchbar zu machen oder diese an den GVO zurückzugeben. Für den Inhaber einer „GVO-Mitarbeiter-Card“ gilt dies nur für den Fall einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum antragstellenden Vereinsmitglied oder nach schriftlicher Aufforderung durch den GVO.

Änderungen

Der GVO behält sich vor, das „GVO-Card-System“ unter Einhaltung einer angemessenen Frist, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch ohne Einhaltung einer solchen Frist, einzustellen, zu ergänzen und/oder in sonstiger Weise zu verändern. Die Mitteilung einer solchen Änderung bzw. Einstellung erfolgt in den Medien des GVO (Newsletter) und/oder im Internet unter www.gvo-vs.de.

Haftungsausschluss

Der GVO ist lediglich Initiator und Koordinator des „GVO-Card-Systems“. Er handelt weder als Vertreter, noch Erfüllungsgeldhilfe seiner Kooperationspartner, noch als Vertreter oder Erfüllungsgehilfe des Inhabers einer „GVO-Inhaber-Card“ oder einer „GVO-Mitarbeiter-Card“. Der GVO übernimmt keinerlei Haftung und/oder Garantien für die Lieferungen und Leistungen der im Verzeichnis der Kooperationspartner aufgeführten Kooperationspartner.

Verträge, die zwischen dem Inhaber einer „GVO-Inhaber-Card“ und/oder dem Inhaber einer „GVO-Mitarbeiter-Card“ und einem Kooperationspartner des GVO im Rahmen des „GVO-Card-Systems“ abgeschlossen werden, entfalten Rechtswirkungen unmittelbar und ausschließlich nur zwischen den Parteien dieses Vertrages.

Gewährt ein Kooperationspartner des GVO dem Inhaber einer „GVO-Inhaber-Card“ und/oder dem Inhaber einer „GVO-Mitarbeiter-Card“ im jeweils aktuellen Verzeichnis der Kooperationspartner enthaltene Vergünstigungen gleichgültig aus welchen Gründen nicht, so begründet dies keinerlei Rechtsansprüche des Karteninhabers gegenüber dem GVO.

Datenschutz

Die im Antrag auf Erteilung einer „GVO-Inhaber-Card“ oder einer „GVO-Mitarbeiter-Card“ erhobenen, personenbezogenen Daten dürfen vom GVO im Rahmen des „GVO-Card-Systems“ bearbeitet, genutzt und zu diesem Zweck auch in maschinenlesbarer Form erfasst und gespeichert werden. Mit der Erhebung und Speicherung dieser Daten erklärt der Karteninhaber sein Einverständnis. Der GVO verpflichtet sich, sämtliche ihr im Zusammenhang mit der Durchführung des „GVO-Card-Systems“ zugänglichen Informationen und Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen eindeutig als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Karteninhabers erkennbar sind, geheim zu halten und sie - soweit nicht zur Erreichung des Vertragszweckes geboten - weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten. Der Karteninhaber kann einer solchen Nutzung seiner Daten widersprechen. Der GVO wird diese Daten ohne dessen Einverständnis nicht an Dritte weiterleiten. Dies gilt nur insoweit nicht, als die Daten ohnehin öffentlich zugänglich sind oder der GVO gesetzlich verpflichtet ist, Dritten, insbesondere Strafverfolgungsbehörden, solche Daten zu offenbaren oder soweit international anerkannte technische Normen dies vorsehen und der Auftraggeber nicht widerspricht.

Sonstiges
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsordnung ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.